

Aarau, 6. Mai 2019  
GV 2018 – 2021 / 78

## Beantwortung einer Anfrage

### Fraktion Grüne Aarau: Der alte Stadtrat hat die Gewaltenteilung verletzt

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2019 hat die Fraktion Grüne Aarau eine Anfrage betreffend "Der alte Stadtrat hat die Gewaltenteilung verletzt" eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

*Frage 1: Wird der Einwohnerrat offiziell/genauer informiert?*

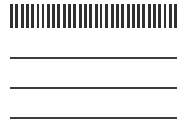
*Frage 2: Wenn ja, wann darf man damit rechnen?*

Der in der Anfrage referenzierte regierungsrätliche Entscheid, dessen Wirkung sich nur auf die am Verfahren beteiligten Parteien beschränkt, ist nicht zur weitergehenden Publikation bestimmt. Eine über die Beantwortung dieser Anfrage hinausgehende Information ist nicht vorgesehen.

*Frage 3: Zieht der Stadtrat eine flächendeckende Neuberechnung der Elternbeiträge in Erwägung?*

Nein, der Stadtrat zieht keine flächendeckende Neuberechnung der Elternbeiträge in Erwägung. Die Wirkung des angesprochenen regierungsrätlichen Entscheids beschränkt sich auf dieses eine konkreten Verfahren. Der Entscheid hat keine Ansprüche auf weitergehende zusätzliche Subventionen durch die Stadt zur Folge. Zudem gibt es Familienkonstellationen, welche von der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des Elternbeitragsreglements profitieren und seither weniger Elternbeiträge bezahlen, die also bei einer generellen Anwendung des Entscheids weniger Subventionen erhalten würden und entsprechende Nachzahlungen leisten müssten. Auch würde damit der Budgetbeschluss 2017 mit reduzierten Subventionsansprüchen (Minderaufwand von 137'000 Franken infolge Erhöhung der Elternbeiträge) untergraben.

Würde man der Argumentation des regierungsrätlichen Entscheids folgen, dass die Änderung des Elternbeitragsreglements durch den Stadtrat wegen fehlender gesetzlicher Grundlage nicht zulässig war, müsste in der Konsequenz auch bereits dessen Erlass durch den Stadtrat unzulässig gewesen sein. Als Folge davon wären jahrelang Subventionen ohne gesetzliche Grundlage ausbezahlt worden und diese müssten folgerichtig – soweit noch nicht verjährt – von den Eltern zurückgefordert werden, was dem Stadtrat aber nicht als opportun erscheint.



*Frage 4: Zieht der Stadtrat eine Anfechtung des Regierungsratsbeschlusses in Erwägung?*

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2019 beschlossen, den regierungsrätlichen Entscheid nicht vor Verwaltungsgericht anzufechten. Gründe hierfür sind insbesondere die Geringfügigkeit des im Streit liegenden Betrags von rund 3'000 Franken sowie die fehlende präjudizielle Wirkung, nachdem vom Einwohnerrat inzwischen am 25. März 2019 das neue Kinderbetreuungsreglement verabschiedet wurde. Der Stadtrat ist aus verschiedenen Gründen anderer Ansicht als der Regierungsrat und glaubt, dass der Beschluss erfolgreich angefochten werden könnte. Die Hauptgründe dafür sind:

- Es liegt keine Kompetenzüberschreitung des Stadtrats vor. Im Bereich der Leistungsverwaltung (Berechnung von Subventionen) bestehen weniger hohe Anforderungen an das Gesetzmässigkeitsprinzip und bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/2019 war das städtische Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung zudem eine freiwillige Aufgabenerfüllung der Stadt. Die per 1. Januar 2017 vorgenommenen reglementarischen Anpassungen mit dem Zweck der Kostenersparnis sind demokratisch legitimiert: Diese basieren auf den Sparbemühungen Stabulo 2 und der Einwohnerrat hat über das Budget 2017 mit einem Minderaufwand von 137'000 Franken infolge Erhöhung der Elternbeiträge in Kenntnis der Umsetzung der Sparmassnahmen durch den Stadtrat im Elternbeitragsreglement Beschluss gefasst.
- Sodann musste es dem Stadtrat zumindest ab Beginn des Schuljahrs 2018/2019 möglich sein, bis zur Umsetzung des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes durch den Einwohnerrat übergangsweise, im Rahmen der Budgetkredite, Regelungen zur Umsetzung von kantonalem Recht als dringliche und vorsorgliche Massnahme zu erlassen.
- Der Regierungsrat würdigt die Folgen bei allfälliger Kompetenzüberschreitung und damit fehlender Rechtsgrundlage nicht korrekt. Hätte der Stadtrat tatsächlich in Kompetenzüberschreitung gehandelt, dann wäre konsequenterweise dem Reglement durch den Regierungsrat die Anwendung als Rechtserlass vollständig zu versagen gewesen. Damit wäre das aktuelle Elternbeitragsreglement inexistent und - zumindest bis zum Schuljahr 2018/19 - wäre die Subventionierung der Stadt ohne Grundlage erfolgt. Wenn der Regierungsrat aber ohne weitere Prüfung die von den Beschwerdeführenden gerügten Bestimmungen nicht anwendet, weil es keinen Sinn mache, dem Reglement gänzlich die Anwendung zu versagen, auferlegt er der Stadt Aarau die Verpflichtung, aus einem (gemäss Entscheid in angeblicher Kompetenzüberschreitung ergangenen) Reglement auf unbestimmte Zeit weiterhin zu hohe Subventionen leisten zu müssen und die entsprechenden Regelungen nicht gemäss den Budgetvorgaben anpassen zu können. Auch die Aufhebung des aktuell noch geltenden Reglements wäre in dieser Logik weder durch den Stadtrat (mangels Erlasskompetenz) noch durch den Einwohnerrat (nur erlassende Behörde kann aufheben) möglich.
- Mindestens wären die Vorgaben des Stadtrats für die Berechnung der Subventionen als Praxisleitfaden oder Weisung an die zuständige Verwaltungsabteilung über die Verwendung der gesprochenen Mittel zulässig. Eine so vom Stadtrat und der Stadtverwaltung entwickelte Praxis - zum Zweck der Gleichbehandlung aller Eltern - darf bei Vorliegen ernsthafter und sachlicher Gründe (etwa reduzierte Budgetbeschlüsse) aber



jederzeit in grundsätzlicher Art und gegenüber allen betroffenen Eltern geändert werden.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

*Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 425.- Franken.*